



Infobrief

Verpflichtung der Mitglieder des Deutschen Bundestages zur Zahlung der Künstlersozialabgabe



Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung	4
2.	Hintergrund der Künstlersozialabgabe	4
3.	Abgeordnete als abgabepflichtige Unternehmer	5
3.1.	Abgeordnete als sogenannte Eigenwerber	6
3.2.	Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der Ausübung des Mandats	7
3.3.	Nicht nur gelegentliche Auftragserteilung	7
3.4.	Keine Berührung der Ausübung des freien Mandats	8
4.	Der Abgabepflicht typischerweise unterliegende Aufträge durch Mitglieder des Deutschen Bundestages	8
5.	Verfahren zur Erhebung der Künstlersozialabgabe	9
5.1.	Meldepflicht und der Künstlersozialabgabe zugrunde liegende Entgelte	9
5.2.	Zahlung der Künstlersozialabgabe	10
5.3.	Aufzeichnungspflicht über die gemeldeten Entgelte	11
5.4.	Verletzung der Meldepflichten	11
6.	Kontrolle der Melde- und Abgabepflichten	11
6.1.	Ausweitung der Prüfung zum 1. Januar 2015	11
6.2.	Verjährung der Zahlungsverpflichtung	12
6.3.	Prüfung bei den Mitgliedern des Deutschen Bundestages / Zentrale Betriebsnummer	12
Anlage	Mustermeldeformular	

1. Zusammenfassung

Mitglieder des Deutschen Bundestages, die nicht nur gelegentlich Aufträge an selbständige Künstler oder Publizisten erteilen, sind grundsätzlich zur Zahlung der Künstlersozialabgabe an die Künstlersozialkasse in Höhe von zurzeit 5,2 % der Honorare verpflichtet. Seit dem 1. Januar 2015 gilt eine Bagatellgrenze von 450 Euro.

Aufträge an selbständige Künstler oder Publizisten durch Mitglieder des Deutschen Bundestages liegen zum Beispiel vor, wenn freiberufliche Webdesigner die Internetseite der Abgeordneten erstellen oder pflegen, Texte redaktionell entworfen oder bearbeitet oder Fotos zur Veröffentlichung angefertigt werden.

Zur Erhebung der Künstlersozialabgabe ist eine jährliche Meldung an die Künstlersozialkasse abzugeben. Die ordnungsgemäße Erfüllung der Meldepflichten und die rechtzeitige und vollständige Entrichtung der Künstlersozialabgabe werden alle vier Jahre von der Deutschen Rentenversicherung im Rahmen der Betriebsprüfung überwacht.

2. Hintergrund der Künstlersozialabgabe

Das Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) regelt seit dem 1. Januar 1983 die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten in der allgemeinen Rentenversicherung, der gesetzlichen Krankenversicherung und der sozialen Pflegeversicherung. Die Künstlersozialversicherung wird von der Künstlersozialkasse bei der Unfallversicherung Bund und Bahn in Wilhelmshaven durchgeführt. Zu diesem Zweck ist die Künstlersozialkasse zuständig für die Beitragstragung zu den genannten Sozialversicherungszweigen. Die aus der Künstlersozialversicherung folgenden Leistungen werden bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen direkt von den Rentenversicherungsträgern bzw. den Kranken- und Pflegekassen erbracht.

Gemäß § 14 KSVG werden die Mittel für die Künstlersozialversicherung zur einen Hälfte durch Beiträge der Versicherten und zur anderen Hälfte durch die Erhebung einer Künstlersozialabgabe sowie durch einen Zuschuss des Bundes aufgebracht. Bei der Künstlersozialabgabe handelt es sich um eine unter den Voraussetzungen der §§ 23 ff. KSVG von den Auftraggebern der selbständigen Künstler und Publizisten zu entrichtende Umlage für die Verwertung künstlerischer oder publizistischer Leistungen, die sich nach einem jährlich bestimmten Prozentsatz der Honorarzah-lungen bemisst.

Zurzeit sind 5,2 % der an die selbständigen Künstler und Publizisten gezahlten Honorare als Künstlersozialabgabe an die Künstlersozialkasse zu entrichten. Gemäß § 2 KSVG ist Künstler, wer Musik, darstellende oder bildende Kunst schafft, ausübt oder lehrt und Publizist, wer als Schriftsteller, Journalist oder in ähnlicher Weise publizistisch tätig ist oder Publizistik lehrt.

Eine alphabetische Aufzählung von hierunter fallenden Berufen und Tätigkeiten, zu denen durch den Gesetzgeber, die Rechtsprechung und die Verwaltungspraxis in der Vergangenheit entsprechende Entscheidungen ergangen sind, ist als Anlage 1 zu § 2 KSVG in den rechtlichen Arbeits-

anweisungen der Regionalträger der Deutschen Rentenversicherung sowie der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See auf deren Internetseite veröffentlicht. Anlage 2 zu § 2 KSVG enthält einen Negativkatalog von nicht abgabepflichtigen Berufen und Tätigkeiten.¹

Die Abgabepflicht tritt für Kunst oder Publizistik verwertende Unternehmen gemäß § 25 Abs. 1 KSVG unabhängig davon ein, ob die beauftragten selbständigen Künstler oder Publizisten selbst zum versicherten Personenkreis der Künstlersozialversicherung gehören. Damit sollen Wettbewerbsnachteile der versicherten Künstler und Publizisten gegenüber nebenberuflich bzw. nicht berufsmäßig oder im Ausland künstlerisch oder publizistisch Tätigen vermieden werden.

Die Künstlersozialabgabepflicht beruht auf dem Gedanken, denjenigen heranzuziehen, der sich in unmittelbarem Kontakt zum Künstler Eigentums- oder Nutzungsrechte an dessen Werken oder Leistungen verschafft und diese Leistungen oder Werke regelmäßig der Öffentlichkeit zugänglich machen will. Die Künstlersozialabgabe wird daher als „Quasi-Arbeitgeberbeitrag zur Sozialversicherung“ von allen abgabepflichtigen Unternehmern und Einrichtungen erhoben.²

3. Abgeordnete als abgabepflichtige Unternehmer³

Das KSVG unterscheidet drei Gruppen von Kunst oder Publizistik verwertenden Unternehmen, die zur Entrichtung der Künstlersozialabgabe verpflichtet sind:

- Die abgabepflichtigen Unternehmen, die typischerweise künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen verwerten, sind im Katalog des § 24 Abs. 1 Satz 1 KSVG aufgeführt. Hierzu gehören beispielsweise Verlage, Theater, Rundfunksender und Werbeagenturen.
- Nach § 24 Abs. 1 Satz 2 KSVG gehören auch Unternehmen, die Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit für ihr eigenes Unternehmen betreiben, zum Kreis der Abgabepflichtigen, wenn sie nicht nur gelegentlich Aufträge an selbständige Künstler oder Publizisten erteilen. Hierbei handelt es sich um sogenannte Eigenwerber.
- Nach der Generalklausel des § 24 Abs. 2 KSVG sind zur Künstlersozialabgabe darüber hinaus auch die Unternehmen verpflichtet, die zwar nicht zu den typischen Verwertern von Kunst oder Publizistik gehören, die aber sonst für Zwecke ihres Unternehmens nicht nur gelegentlich im Zusammenhang mit der Nutzung künstlerischer oder publizistischer Werke oder Leistungen Einnahmen erzielen.

1 Anlage 1 abrufbar im Internet unter http://www.deutsche-rentenversicherung-regional.de/Raa/Raa.do?f=KSVG_2ANL1, Anlage 2 abrufbar im Internet unter http://www.deutsche-rentenversicherung-regional.de/Raa/Raa.do?f=KSVG_2ANL2, zuletzt abgerufen am 12. Mai 2015.

2 Kommentierung zu § 24 KSVG, Rn. 7, 8; in Finke/Brachmann/Nordhausen, Kommentar zum Künstlersozialversicherungsgesetz, 4. Auflage 2009, München: C.H. Beck.

3 Vgl. [REDACTED] (2015) Entrichtung der Künstlersozialabgabe durch Mitglieder des Deutschen Bundestages. Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Az. 3000-064/15 [REDACTED], Berlin: Deutscher Bundestag.

Mandatsträger werden nicht vom Katalog der typischen Verwerter gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 KSVG erfasst. Sie fallen auch nicht unter die Generalklausel des § 24 Abs. 2 KSVG, da sie aus der Nutzung künstlerischer oder publizistischer Werke oder Leistungen keine Einnahmen erzielen.

Allerdings kommt für Abgeordnete im Zusammenhang mit der Ausübung des politischen Mandats die Verpflichtung zur Entrichtung der Künstlersozialabgabe als Eigenwerber gemäß § 24 Abs. 1 Satz 2 KSVG in Betracht.

3.1. Abgeordnete als sogenannte Eigenwerber

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sind Unternehmen, die Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit für das eigene Unternehmen betreiben, wie professionelle Vermarkter von künstlerischen oder publizistischen Leistungen tätig und zum 1. Januar 1988 in den Kreis der abgabepflichtigen Unternehmen einbezogen worden.⁴

Der Begriff des Unternehmers ist in diesem Zusammenhang weit zu verstehen. Unternehmer ist danach, wessen Tätigkeit einem der in § 24 KSVG genannten Zwecke dient, wobei es sich dabei nicht um den Hauptzweck seiner Tätigkeit handeln muss. Vielmehr dürfte der eigentliche Unternehmenszweck der Eigenwerber im Sinne des § 24 Abs. 1 Satz 2 KSVG regelmäßig außerhalb von Kunst und Medien liegen.⁵ Folglich kommen als Unternehmer neben natürlichen und juristischen Personen auch Behörden und andere Vereinigungen, soweit ihnen ein Recht zustehen kann, in Betracht; ihre Rechtsform ist dafür ohne Belang.⁶ Auch die Gemeinnützigkeit der Tätigkeit berührt die Unternehmereigenschaft nicht, solange künstlerische oder publizistische Leistungen für eigene Zwecke in Anspruch genommen oder verwertet werden.⁷ Einer unternehmerischen Tätigkeit im engeren Sinne, die auf Einnahmenerzielung abzielt, bedarf es für die Abgabepflicht der Eigenwerber im Gegensatz zur Generalklausel des § 24 Abs. 2 KSVG nicht. Unter eigenen Zwecken, für die Werbung betrieben wird, fällt unter anderem auch die Durchsetzung politischer Ziele.⁸

-
- 4 Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 8. April 1987, Az. 2 BvR 909/82; Gesetz zur finanziellen Sicherung der Künstlersozialversicherung vom 18. Dezember 1987, BGBl. I, S. 2794; Bundestags-Drucksache 11/862, S. 7 und 8.
- 5 Kommentierung zu § 24 KSVG, Rn. 18 bis 20; in Finke/Brachmann/Nordhausen, Kommentar zum Künstlersozialversicherungsgesetz, 4. Auflage 2009, München: C.H. Beck.
- 6 Mittlmann, Kommentierung § 9 Künstlersozialversicherung, Rn. 106; in: Plagemann, Münchener Anwalts- handbuch Sozialrecht, 4. Auflage 2013, München: C.H. Beck. Kommentierung zu § 24 KSVG, Rn. 16; in Finke/Brachmann/Nordhausen, Kommentar zum Künstlersozialversicherungsgesetz, 4. Auflage 2009, München: C.H. Beck.
- 7 Urteil des Bundessozialgerichtes vom 21.06.2012, B 3 KS 2/11 R. NZS 2012, 905, 906 Rn. 27.
- 8 Vgl. Informationsschrift Nr. 5 zur Künstlersozialabgabe. Herausgegeben von der Künstlersozialkasse. Abrufbar im Internet unter http://www.kuenstlersozialkasse.de/wDeutsch/download/daten/Verwerter/Info_05_-_Abgabepflicht_fuer_Eigenwerber_04.pdf, zuletzt abgerufen am 1. Juni 2015.

Mitglieder des Deutschen Bundestages gehören als Abgeordnete aufgrund des sehr weiten Unternehmerbegriffs zum Kreis der Eigenwerber, wenn sie Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit betreiben und so wie professionelle Vermarkter von künstlerischen oder publizistischen Leistungen tätig sind. Insoweit ist die Ausübung des Abgeordnetenmandats als Unternehmung im Sinne des § 24 Abs. 1 Satz 2 KSVG anzusehen.

3.2. Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der Ausübung des Mandats

Nach § 24 Abs. 1 Satz 2 KSVG setzt die Verpflichtung zur Künstlersozialabgabe neben der Unternehmereigenschaft voraus, dass durch Werke oder Leistungen selbständiger Künstler oder Publizisten für das Unternehmen Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit betrieben wird. Hierzu gehört auch der Einsatz öffentlichkeitswirksamer Mittel zur Unterstützung der Verfolgung politischer Ziele.⁹

Das Bundessozialgericht hat in seiner Entscheidung vom 21. Juni 2012 die Definition der Vorinstanz, wonach Werbung die „positive Darstellung eines Unternehmens in der Öffentlichkeit und seiner Leistungen zum Zwecke der Gewinnung von Kunden“ sei, nicht beanstandet.¹⁰ Zwar geht es Abgeordneten statt um die Gewinnung von „Kunden“ um die Gunst der Wähler – auch die darauf gerichtete Mandatsarbeit ist aber als Eigenwerbung zu verstehen und unterfällt aus diesem Grund dem § 24 Abs. 1 Satz 2 KSVG. Dies ist dann naheliegend, wenn Abgeordnete ihr Mandat bei der nächsten Bundestagswahl wiedererringen möchten und den Wahlberechtigten im Wahlkreis ihre Arbeit mit Blick auf die angestrebte Wiederwahl zu präsentieren suchen. Die Vermittlung der eigenen politischen Zielsetzungen und Arbeitsansätze dient aber auch der Ausfüllung des bereits erlangten Mandats. Insbesondere die Wahlkreisarbeit ist für die Ausübung des Mandats von tragender Bedeutung. In ihr findet die Bindung des gewählten Abgeordneten an seinen Wahlkreis, dessen Bevölkerung im Bundestag zu repräsentieren seine Aufgabe ist, Ausdruck.

Indem sich Abgeordnete künstlerischer und publizistischer Leistungen und Werke bedienen, um mit der Bevölkerung in Kontakt zu treten und sie über ihre parlamentarische Arbeit zu informieren, betreiben sie insoweit in Ausübung ihres Mandats Eigenwerbung. Damit haben die Mitglieder des Deutschen Bundestages für die Inanspruchnahme und Verwertung künstlerischer oder publizistischer Werke und Leistungen grundsätzlich die Künstlersozialabgabe zu entrichten.

3.3. Nicht nur gelegentliche Auftragserteilung

Die Abgabeverpflichtung entfällt, wenn nur gelegentlich Aufträge an selbständige Künstler und Publizisten erteilt werden. Dies ist gemäß § 24 Abs. 3 KSVG der Fall, wenn die Summe der Honorare innerhalb eines Kalenderjahres 450 Euro nicht übersteigt.

9 Kommentierung zu § 24 KSVG, Rn. 188; in Finke/Brachmann/Nordhausen, Kommentar zum Künstlersozialversicherungsgesetz, 4. Auflage 2009, München: C.H. Beck.

10 Urteil des Bundessozialgerichtes vom 21.06.2012, B 3 KS 2/11 R. NZS 2012, 905, 908, Rn. 38ff.

Diese Bagatellgrenze wurde erst **mit Inkrafttreten des Künstlersozialabgabestabilisierungsgesetzes (KSASTabG) am 1. Januar 2015**¹¹ eingeführt. Bislang war eine Einzelfallbetrachtung dahingehend anzustellen, ob über mehrere Jahre hinweg Aufträge für künstlerische oder publizistische Leistungen mit gewisser Regelmäßigkeit oder Dauerhaftigkeit und in nicht nur unerheblichem wirtschaftlichem Ausmaß erteilt wurden.¹²

3.4. Keine Berührung der Ausübung des freien Mandats

Der Einordnung von Bundestagsabgeordneten als abgabepflichtige Unternehmer nach § 24 Abs. 1 Satz 2 KSVG steht auch der Grundsatz des freien Mandats aus Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG nicht entgegen. Dort heißt es, dass Abgeordnete als Vertreter des ganzen Volkes an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen sind. Die den Abgeordneten mit dem freien Mandat eröffnete Entscheidungsfreiheit soll dabei allgemein gelten und sich nicht nur auf Gewissensfragen beziehen.¹³ Allerdings bedeutet die Einräumung des freien Mandats lediglich Freiheit in der inhaltlichen Wahrnehmung der Mandatspflichten.¹⁴ Die Berufung auf sein Gewissen entbindet den Abgeordneten nicht von der Beachtung der Rechtsordnung, welche auch für ihn gilt.¹⁵ Einem Bundestagsabgeordneten die Einhaltung der im KSVG aufgestellten Regeln abzuverlangen ist schon deshalb nicht geeignet, den Schutzbereich des Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG zu tangieren.

4. Der Abgabepflicht typischerweise unterliegende Aufträge durch Mitglieder des Deutschen Bundestages

Wie erörtert, können Mitglieder des Deutschen Bundestages gemäß § 24 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Abs. 3 KSVG abgabepflichtig sein, wenn sie im Rahmen der Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit für die Zwecke ihres Mandats Aufträge an selbständige Künstler oder Publizisten erteilen und die Summe der hierfür gezahlten Entgelte im Kalenderjahr 450 Euro übersteigt. Die im Folgenden beispielhaft aufgeführten Aufträge treten in der Mandatsarbeit typischerweise auf und können die Abgabepflicht auslösen:

- Anfertigung von Fotos für Wahlplakate, Informationsmaterial, Newsletter und die Abgeordnetenhomepage
- Inhaltliche Gestaltung von Flyern und Broschüren, zu veröffentlichenden Stellungnahmen, Newslettern, sonstigem Informationsmaterial und der Abgeordnetenhomepage

11 Gesetz zur Stabilisierung des Künstlersozialabgabegesetzes vom 30. Juli 2014, BGBl I S. 1311.

12 Mittelmann, Kommentierung § 9 Künstlersozialversicherung, Rn. 113; in: Plagemann, Münchener Anwalts-handbuch Sozialrecht, 4. Auflage 2013, München: C.H. Beck.

13 Butzer, Kommentierung zu Art. 38 GG, Rn. 94, in: Epping/Hillgruber, Beck'scher Online-Kommentar Grundgesetz, Stand: 1. Dezember 2014.

14 Butzer, Kommentierung zu Art. 38 GG, Rn. 95, in: Epping/Hillgruber, Beck'scher Online-Kommentar Grundgesetz, Stand: 1. Dezember 2014.

15 Butzer, Kommentierung zu Art. 38 GG, Rn. 96, in: Epping/Hillgruber, Beck'scher Online-Kommentar Grundgesetz, Stand: 1. Dezember 2014.

-
- Grafische Gestaltung von Flyern und Broschüren, Newslettern, sonstigem Informationsmaterial und der Abgeordnetenhomepage

 - Musikalische und andere künstlerische Darbietungen auf Wahlkreisveranstaltungen oder generell zu Wahlkampfzwecken
 - Anfertigung von Redemanuskripten

Die Auflistung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

5. Verfahren zur Erhebung der Künstlersozialabgabe

In einem ersten Schritt prüft die Künstlersozialkasse, ob eine Abgabepflicht aufgrund der Zugehörigkeit zu einem im Katalog des § 24 Abs. 1 Satz 1 KSVG genannten Unternehmen, als Eigenwerber gemäß § 24 Abs. 1 Satz 2 KSVG oder nach der Generalklausel des § 24 Abs. 2 KSVG dem Grunde nach gegeben ist. Gegebenenfalls erteilt die Künstlersozialkasse über eine bestehende Abgabepflicht einen Feststellungsbescheid.

In einem zweiten Schritt legt die Künstlersozialkasse die Höhe der zu leistenden Künstlersozialabgabe fest, indem die Bemessungsgrundlage mit dem für das betreffende Kalenderjahr geltenden Prozentsatz vervielfältigt wird. Als Bemessungsgrundlage dienen die von den Auftraggebern an die selbständigen Künstler und Publizisten gezahlten, als Entgelte bezeichneten Honorare. Über die Höhe der zu zahlenden Künstlersozialabgabe ergeht im Anschluss ein gesonderter Zahlungsbescheid.

5.1. Meldepflicht und der Künstlersozialabgabe zugrunde liegende Entgelte

Unternehmer, die zum Kreis der Abgabepflichtigen gehören oder die regelmäßig Entgelte an Künstler oder Publizisten zahlen, sind gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 KSVG verpflichtet, sich selbst bei der Künstlersozialkasse zu melden. Diese übersendet auf Anforderung das gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 KSVG zu verwendende Meldeformular. Auf der Internetseite der Künstlersozialkasse stehen neben umfangreichem Informationsmaterial auch ein Anmelde- und Erhebungsbogen zur Prüfung der Abgabepflicht sowie Meldebögen für abgelaufene Jahre zum Abruf bereit.¹⁶ Ein ausgefüllter Mustervordruck ist zur Veranschaulichung als Anlage beigefügt. Dieser bezieht sich auf ein Mitglied des Deutschen Bundestages, das sein Mandat in der 18. Wahlperiode erstmals angenommen hat und einen freiberuflichen Web-Designer zur Gestaltung und Pflege der Internetseite beauftragt hat.

Anlage

Im Meldeformular der Künstlersozialkasse ist die Summe der im Vorjahr an selbständige Künstler oder Publizisten gezahlten Entgelte jeweils bis zum 31. März eines Jahres anzugeben. Eine

16 Abrufbar im Internet unter http://www.kuenstlersozialkasse.de/wDeutsch/download/Anmeldeunterlagen_Formulare_etc_Kb.php, zuletzt abgerufen am 12. Mai 2015.

selbständige Tätigkeit liegt auch vor, wenn Künstler und Publizisten ihre Leistungen in einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts anbieten. Grundsätzlich nicht abgabepflichtig sind dagegen Zahlungen an juristische Personen, z. B. eine GmbH, da der soziale Schutz des KSVG ausschließlich für selbständig Tätige besteht.¹⁷

Zum abgabepflichtigen Entgelt an selbständige Künstler oder Publizisten zählen gemäß § 25 Abs. 1 und 2 KSVG unabhängig von ihrer Bezeichnung alle zum Erhalt oder zur Nutzung der künstlerischen oder publizistischen Leistung aufgebrauchten Mittel. Hierzu gehören also nicht nur sämtliche gezahlten Honorare, Gagen, Tantiemen, Lizenzen und Ankaufpreise, sondern auch der Ersatz von Aufwendungen und Nebenleistungen, z. B. Telefon-, Material- oder Personalkosten, sowie auch Sachleistungen bzw. Tauschgegenstände als geldwerter Vorteil. Dagegen ist die in der Rechnung des Künstlers bzw. Publizisten aufgeführte Umsatzsteuer nicht für die Bemessungsgrundlage der Künstlersozialabgabe heranzuziehen und daher nicht im Meldeformular anzugeben. Ferner gehören Zahlungen an die urheberrechtlichen Verwertungsgesellschaften GEMA, VG Wort und VG Bild-Kunst nicht zum meldepflichtigen Entgelt.

Gemäß § 25 Abs. 3 KSVG i.V.m. der Künstlersozialversicherungs-Entgeltverordnung¹⁸ sind in Anlehnung an steuerrechtliche Regelungen nachgewiesene Reise- und übliche Bewirtungskosten ebenfalls von der Meldepflicht ausgenommen.

5.2. Zahlung der Künstlersozialabgabe

Die Höhe der Künstlersozialabgabe wird gemäß § 26 KSVG i. V. m. den entsprechenden Rechtsverordnungen jährlich nach einem Vomhundertsatz bestimmt und beträgt für die Kalenderjahre

2011 = 3,9 %
2012 = 3,9 %
2013 = 4,1 %
2014 = 5,2 %
2015 = 5,2 %

der gemeldeten Entgelte.¹⁹

Gegebenenfalls sind für das laufende Kalenderjahr gemäß § 27 Abs. 2 bis 5 KSVG monatliche Vorauszahlungen zu leisten, die auf den abgabepflichtigen Entgeltzahlungen des Vorjahres beruhen. Die Vorauszahlungspflicht entfällt, wenn der vorauszahlende Betrag 40 Euro nicht übersteigt. In der Regel teilt die Künstlersozialkasse dem zur Abgabe Verpflichteten den von ihm zu zahlenden Betrag der Künstlersozialabgabe und die zu leistende Vorauszahlung gemäß § 27 Abs. 1a

17 Kommentierung zu § 25 KSVG, Rn. 25 ff.; in Finke/Brachmann/Nordhausen, Kommentar zum Künstlersozialversicherungsgesetz, 4. Auflage 2009, München: C.H. Beck.

18 Künstlersozialversicherungs-Entgeltverordnung vom 22. Januar 1991, BGBl. I S. 156.

19 Künstlersozialabgabe-Verordnung 2014 vom 19. September 2013, BGBl. I S. 3618 und Künstlersozialabgabe-Verordnung 2015 vom 8. September 2014, BGBl. I S. 1520.

KSVG im gesonderten Zahlungsbescheid mit. Überzahlungen und Fehlbeträge aus den Vorauszahlungen werden im folgenden Kalenderjahr verrechnet.

5.3. Aufzeichnungspflicht über die gemeldeten Entgelte

Über die zu meldenden Entgelte sind gemäß § 28 KSVG fortlaufende Aufzeichnungen zu führen, welche den Inhalt der Meldung an die Künstlersozialkasse nachvollziehbar machen und welche geeignet sind, bei Bedarf einen listenmäßigen Überblick über die gezahlten Entgelte zu verschaffen. Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Entgelte fällig geworden sind, aufzubewahren. Dafür muss insbesondere auch dann Sorge getragen werden, wenn die Aufzeichnungen mit Hilfe technischer Einrichtungen erstellt oder verwaltet wurden.

5.4. Verletzung der Meldepflichten

Die Künstlersozialkasse erfasst regelmäßig Unternehmen, die ihren Meldepflichten nicht nachgekommen sind. Hierzu werden Branchen- und Adressverzeichnisse ebenso wie Informationen der Künstler- und Unternehmerverbände ausgewertet. Unternehmer, die ihren Meldepflichten nicht rechtzeitig nachkommen, werden von der Künstlersozialkasse gemäß § 27 Abs. 1 Satz 3 KSVG nach branchenspezifischen Durchschnittswerten eingeschätzt. Die Verletzung der gesetzlichen Melde- und Aufzeichnungspflichten ist eine Ordnungswidrigkeit, die gemäß § 36 KSVG mit einem Bußgeld verfolgt werden kann.

6. Kontrolle der Melde- und Abgabepflichten

Die Einhaltung der Melde- und Abgabepflichten nach dem KSVG wird regelmäßig im Rahmen der turnusmäßigen Betriebsprüfungen gemäß § 28p des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB IV) durch die Rentenversicherungsträger geprüft. Erfolgt die Feststellung der Abgabepflicht im Rahmen einer Betriebsprüfung, erteilen die Rentenversicherungsträger als Prüfbehörden die entsprechenden Abgabe- und Zahlungsbescheide gemäß § 27 Abs. 1a KSVG.

6.1. Ausweitung der Prüfung zum 1. Januar 2015

Die Prüfung der Erfüllung der Melde- und Abgabepflichten nach dem KSVG ist zum 1. Januar 2015 mit dem Künstlersozialabgabestabilisierungsgesetz ausgeweitet und auf eine neue gesetzliche Grundlage gestellt worden. Danach obliegt es den Rentenversicherungsträgern gemäß § 28p Abs. 1a und Abs. 1b SGB IV festzustellen, ob Arbeitgeber ihren Meldepflichten nach dem KSVG und der Verpflichtung zur Entrichtung der Künstlersozialabgabe nachkommen.

Gemäß § 35 Abs. 1 KSVG überwacht die Künstlersozialkasse die rechtzeitige und vollständige Entrichtung der Künstlersozialabgabe bei den Unternehmern ohne Beschäftigte und den Ausgleichsvereinigungen, zu denen sich abgabepflichtige Unternehmer gemäß § 32 KSVG zusammenschließen können. Allerdings kann sie gemäß § 35 Abs. 2 KSVG abweichend von § 28p Abs. 1a SGB IV zur Durchführung von branchenspezifischen Schwerpunktprüfungen und anlassbezogenen Prüfungen anstelle der Rentenversicherungsträger selbst prüfen, ob Arbeitgeber ihre Meldepflichten nach dem KSVG ordnungsgemäß erfüllen und die Künstlersozialabgabe rechtzeitig und vollständig entrichten. Das Nähere regelt die Verordnung über die Überwachung der Entrich-

zung der Beitragsanteile und der Künstlersozialabgabe nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz.²⁰ Gemäß § 35 Abs. 4 KSVG arbeiten die Träger der Rentenversicherung und die Künstlersozialkasse bei der Prüfung der Melde- und Abgabepflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz bei den Arbeitgebern eng zusammen und stimmen sich laufend ab.

Die zur Abgabe Verpflichteten haben gemäß § 29 KSVG zur Prüfung sämtliche relevante Unterlagen und Aufzeichnungen in ihren eigenen Räumen oder bei den Rentenversicherungsträgern bzw. der Künstlersozialkasse vorzulegen.

6.2. Verjährung der Zahlungsverpflichtung

Durch § 28p Abs. 1b Sätze 3 bis 5 SGB IV wird sichergestellt, dass auch kleine Unternehmen mit weniger als 20 Beschäftigten über die Künstlersozialabgabe unterrichtet werden.

Gemäß § 31 KSVG gilt für die Verjährung der Ansprüche auf Künstlersozialabgabe § 25 SGB IV entsprechend. Danach verjähren Ansprüche auf Beiträge in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem sie fällig geworden sind. Anderes gilt, wenn die Beiträge vorsätzlich vorenthalten wurden. Gegebenenfalls beträgt die Verjährungsfrist 30 Jahre.

Auf rückständige Zahlungen der Künstlersozialabgabe ist gemäß § 30 KSVG i.V.m. § 24 SGB IV die Erhebung eines Säumniszuschlags vorgesehen.

6.3. Prüfung bei den Mitgliedern des Deutschen Bundestages

Aufgrund der zentralen Abwicklung der Zahlung der Entgelte und Sozialversicherungsbeiträge für Abgeordnetenmitarbeiter durch die Verwaltung wurde für alle Mitglieder des Deutschen Bundestages eine zentrale Betriebsnummer vergeben.

Für die Betriebsprüfung ist für diese Betriebsnummer als Rentenversicherungsträger die Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg zuständig.

Aufgrund des vierjährigen Verjährungszeitraums kann gegebenenfalls eine nachträgliche Eintreibung der Künstlersozialabgabe ab dem Jahr 2013 in Betracht kommen.

20 KSVG-Beitragsüberwachungsverordnung vom 13. Oktober 1994, BGBl. I S. 2972, geändert durch Artikel 14 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. April 2015, BGBl. I S. 583.

2. Angaben zur Branchenzugehörigkeit des Unternehmens oder der Einrichtung													
2.1	<p>Wird eine(s) der nachstehend genannten Unternehmen / Einrichtungen betrieben bzw. eine entsprechende Betätigung ausgeübt?</p> <p><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p>Betreibt ein Unternehmer mehrere der in Ziffern 2.1.1 bis 3.2 genannten Unternehmen, so ist für alle zusammen nur ein Meldebogen auszufüllen. Dies gilt nicht, wenn es sich um mehrere selbständige Tochtergesellschaften desselben Unternehmers handelt. In diesem Fall ist jeweils ein Meldebogen für jedes Unternehmen auszufüllen.</p> <p>Der Abgabepflicht unterliegen nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts alle Handelsformen, Das bedeutet, dass auch Vermittlungstätigkeiten als Vertreter oder Makler die grundsätzliche Abgabepflicht begründen.</p>												
2.1.1	<input type="checkbox"/> Buchverlag												
2.1.2	<input type="checkbox"/> Presseverlag												
2.1.3	<input type="checkbox"/> Sonstiger Verlag (Als sonstige Verlage kommen der Bühnenverlag und der Musikverlag sowie sonstige Einrichtungen in Betracht, die sich mit der Verwertung von Werken der Literatur, Wissenschaft oder Kunst befassen.)												
2.1.4	<input type="checkbox"/> Presseagentur, einschließlich <input type="checkbox"/> Bilderdienst												
2.1.5	<input type="checkbox"/> Theater oder vergleichbares Unternehmen												
2.1.6	<input type="checkbox"/> Orchester oder vergleichbares Unternehmen												
2.1.7	<input type="checkbox"/> Chor oder vergleichbares Unternehmen												
2.1.8	<input type="checkbox"/> Theater-, Konzert-, Gastspieldirektion oder ein sonstiges Unternehmen												
2.1.9	<input type="checkbox"/> Rundfunk <input type="checkbox"/> Fernsehen Unter Rundfunk und Fernsehen ist jede Einrichtung zu verstehen, die Hörfunk- oder Fernsehsendungen verbreitet, gleichgültig, ob es sich um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um einen privaten Unternehmer handelt.												
2.1.10	<input type="checkbox"/> Hersteller bespielter Bild- und Tonträger (ausschl. alleiniger Vervielfältigung) Als Hersteller bespielter Bild- und Tonträger kommen vor allem Unternehmer in Betracht, die CDs, DVDs, MCs, Schallplatten, Tonbänder, Filme, Videobänder usw. produzieren. Abgabepflichtig ist derjenige, der erstmals einen solchen Träger mit der künstlerischen Leistung bespielt. Nicht abgabepflichtig ist der Unternehmer, der den Bild- und Tonträger als Material (z. B. Rohling, Speichermedium) lediglich technisch erzeugt. Nicht abgabepflichtig ist ferner ein Unternehmer, der die Bild- und Tonträger ausschließlich vervielfältigt.												
2.1.11	<input type="checkbox"/> Galerie <input type="checkbox"/> Kunsthandel												
2.1.12	<input type="checkbox"/> Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit für Dritte												
2.1.13	<input type="checkbox"/> Varieté <input type="checkbox"/> Zirkusunternehmen												
2.1.14	<input type="checkbox"/> Museum												
2.1.15	<input checked="" type="checkbox"/> Aus- oder Fortbildungseinrichtungen für künstlerische oder publizistische Tätigkeiten												
3. Eigenwerbung und Generalklausel													
3.1	<p>§ 24 Abs. 1 Satz 2 KSVG:</p> <p>Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit für das eigene Unternehmen: Zur Künstlersozialabgabe sind auch Unternehmer verpflichtet, die für Zwecke ihres Unternehmens Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit betreiben und dabei nicht nur gelegentlich Aufträge an selbständige Künstler oder Publizisten erteilen. Auf den Gegenstand der Öffentlichkeitsarbeit oder Werbung kommt es in diesem Zusammenhang ebenso wenig an, wie auf die jeweilige Methode. Erforderlich ist lediglich, dass ein Zusammenhang mit dem Unternehmen, seinen Produkten und Dienstleistungen oder seinen Zielen besteht. Betroffen sind also neben den Werbung treibenden Unternehmen der Privatwirtschaft auch Verbände und Vereine sowie öffentliche Einrichtungen und Behörden (siehe hierzu: Information zur Künstlersozialabgabe).</p> <p>Wird für Zwecke des Unternehmens / der eigenen Einrichtung Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit betrieben?</p> <p><input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja, durch</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 25%;">I. <input type="checkbox"/> abhängig beschäftigte Arbeitnehmer</td> <td style="width: 25%;">IV. <input type="checkbox"/> Werbeagentur(en)</td> </tr> <tr> <td>II. <input type="checkbox"/> PR-Agenturen</td> <td>V. <input checked="" type="checkbox"/> Sonstige, welche?</td> </tr> <tr> <td>III. <input type="checkbox"/> Selbständige Werbeberater</td> <td style="text-align: right;">freiberufl. Web-Designer</td> </tr> </table> <p>bei „ja“, Unternehmensform(en) der in II. – V. Genannten:</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 50%;"><input checked="" type="checkbox"/> natürliche Person(en) zu Ziff. _____</td> <td style="width: 50%;">V <input type="checkbox"/> juristische Person(en) (GmbH, AG, e. V., Ltd.) zu Ziff. _____</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> Sonstige Wirtschaftsgebilde zu Ziff. _____</td> <td><input type="checkbox"/> Personenhandels-gesellschaft(en) (KG) zu Ziff. _____</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> Gesellschaft(en) bürgerlich-rechtlicher Art zu Ziff.: _____</td> <td><input type="checkbox"/> Personenhandels-gesellschaft(en) (OHG) zu Ziff. _____</td> </tr> </table> <p>Bei „ja“ bitte zusätzlich die beige-fügte Tabelle zu den Ziffern 3. und 4. ausfüllen.</p>	I. <input type="checkbox"/> abhängig beschäftigte Arbeitnehmer	IV. <input type="checkbox"/> Werbeagentur(en)	II. <input type="checkbox"/> PR-Agenturen	V. <input checked="" type="checkbox"/> Sonstige, welche?	III. <input type="checkbox"/> Selbständige Werbeberater	freiberufl. Web-Designer	<input checked="" type="checkbox"/> natürliche Person(en) zu Ziff. _____	V <input type="checkbox"/> juristische Person(en) (GmbH, AG, e. V., Ltd.) zu Ziff. _____	<input type="checkbox"/> Sonstige Wirtschaftsgebilde zu Ziff. _____	<input type="checkbox"/> Personenhandels-gesellschaft(en) (KG) zu Ziff. _____	<input type="checkbox"/> Gesellschaft(en) bürgerlich-rechtlicher Art zu Ziff.: _____	<input type="checkbox"/> Personenhandels-gesellschaft(en) (OHG) zu Ziff. _____
I. <input type="checkbox"/> abhängig beschäftigte Arbeitnehmer	IV. <input type="checkbox"/> Werbeagentur(en)												
II. <input type="checkbox"/> PR-Agenturen	V. <input checked="" type="checkbox"/> Sonstige, welche?												
III. <input type="checkbox"/> Selbständige Werbeberater	freiberufl. Web-Designer												
<input checked="" type="checkbox"/> natürliche Person(en) zu Ziff. _____	V <input type="checkbox"/> juristische Person(en) (GmbH, AG, e. V., Ltd.) zu Ziff. _____												
<input type="checkbox"/> Sonstige Wirtschaftsgebilde zu Ziff. _____	<input type="checkbox"/> Personenhandels-gesellschaft(en) (KG) zu Ziff. _____												
<input type="checkbox"/> Gesellschaft(en) bürgerlich-rechtlicher Art zu Ziff.: _____	<input type="checkbox"/> Personenhandels-gesellschaft(en) (OHG) zu Ziff. _____												

3.2	<p>§ 24 Abs. 2 KSVG: „Generalklausel“ Unter die Generalklausel fallen alle Unternehmen, die künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen nutzen und damit mittelbar oder unmittelbar Einnahmen erzielen, z. B. Produkt- und Packungsdesign, umsatzsteigernde Maßnahmen außerhalb der Werbung, Eintrittsgelder, Verkaufserlöse. Werden über die in Ziffer 2 und 3.1 genannten Tätigkeiten hinaus Zahlungen an selbständige Künstler und Publizisten geleistet?</p> <p><input type="checkbox"/> ja (bitte zusätzlich die beigegefügte Tabelle zu den Ziffern 3. und 4. ausfüllen) <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>				
3.3	<p>nur ausfüllen, wenn 3.1 oder 3.2 angekreuzt wurde: Aufträge an selbständige Künstler oder Publizisten bzw. an Agenturen als Personengesellschaften (z. B. GbR) werden erteilt (Aufträge an KGs und OHGs bitte nicht berücksichtigen, da diese nicht der Abgabepflicht unterliegen!):</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> laufend oder in regelmäßiger Wiederkehr <input type="checkbox"/> nur gelegentlich: In welchen Zeitintervallen werden die gelegentlichen Aufträge vergeben? Durchschnittlich <input type="checkbox"/> _____ X monatlich <input type="checkbox"/> _____ X jährlich <input type="checkbox"/> Zeitintervall über ein Jahr (bitte auf einem gesonderten Blatt erläutern) <input type="checkbox"/> bei Veranstaltungen – bitte die Anzahl (s. Informationen zur Künstlersozialabgabe) angeben: _____</p> <p>Eine zukünftige Auftragserteilung ist beabsichtigt: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Hinweise: Eine künstlerische oder publizistische Tätigkeit liegt in jedem Fall vor, wenn es sich um eine der unter Ziffer 4.1 aufgeführten Berufsgruppen handelt. Für die Beurteilung, wann eine „nur gelegentliche“ Auftragserteilung vorliegt, kommt es sowohl auf das Volumen als auch auf die Häufigkeit der Aufträge an. In vielen Fällen reicht schon eine einmal jährliche Auftragserteilung oder Nutzung aus – genauso wie eine größere Anzahl kleinerer Aufträge, die im Einzelnen betrachtet noch nicht von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sein müssen. Nur soweit es auf die Zahl von Veranstaltungen ankommt, hat das Gesetz eine eindeutige Grenze von nicht mehr als drei Veranstaltungen in einem Kalenderjahr gezogen, bis zu der keine Abgabepflicht eintritt. Werden mehr als drei Veranstaltungen durchgeführt, müssen sämtliche Entgelte für alle Veranstaltungen an die KSK gemeldet werden. Nähere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte der Anlage zu diesem Anmelde- und Erhebungsbogen.</p>				
4.	<p>Künstlerische oder publizistische Tätigkeiten</p>				
4.1	<p>Wurden seit der Gründung des Unternehmens / der Einrichtung bzw. innerhalb der letzten sechs Jahre künstlerische / publizistische Werke oder Leistungen im Rahmen von selbständigen künstlerischen / publizistischen Tätigkeiten gegen Entgelt in Anspruch genommen? Hinweis: Bei juristischen Personen sind auch die entsprechenden Tätigkeiten des Gesellschafters / Gesellschafter-Geschäftsführers anzugeben.</p> <p><input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja, in nachstehend genannten Kunstbereichen wurden entsprechende Tätigkeiten von freien Mitarbeitern / Auftragnehmern erbracht (bitte Berufsgruppe[n] unterstreichen):</p> <p>Beispielhafte, nicht abschließende Aufzählung</p> <table border="0"> <tr> <td data-bbox="236 1339 805 1579"> <input type="checkbox"/> im Bereich Wort (W): <ul style="list-style-type: none"> - Autor, Schriftsteller, Dichter, Texter, Drehbuchautor - wissenschaftlicher Autor - Journalist, Redakteur, Korrespondent, Kritiker - Bildjournalist, Bildberichterstatter, Pressefotograf - Lektor, Übersetzer / Bearbeiter - PR-Fachmann - Fachmann f. Öffentlichkeitsarbeit oder Werbung - Lehrer / Ausbilder im Bereich Wort - sonstige Tätigkeiten im Bereich Wort </td> <td data-bbox="821 1339 1402 1579"> <input type="checkbox"/> im Bereich Musik (M): <ul style="list-style-type: none"> - Musiker, Sänger - Komponist, Arrangeur (Musikbearbeiter) - Librettist, Textdichter - Liedermacher - Chorleiter, Kapellmeister, Dirigent - Tonmeister - Lehrer / Ausbilder im Bereich Musik - sonstige Tätigkeiten im Bereich Musik </td> </tr> <tr> <td data-bbox="236 1590 805 1870"> <input checked="" type="checkbox"/> im Bereich bildende Kunst / Design (BK): <ul style="list-style-type: none"> - Maler, Zeichner, Grafiker, Layouter - Bildhauer, Plastiker - experimenteller Künstler, Performance-, Aktionskünstler - Fotograf, Lichtbildner, Fotodesigner, Videokünstler - Werbefotograf, Stylist, Visagist - Karikaturist, Trick-, Comiczeichner, Illustrator, Colorist - Grafik-, Industrie-, <u>Web-Designer</u> - Mode-, Textil-Designer - Lehrer / Ausbilder im Bereich bildende Kunst/Design - sonstige Tätigkeiten im Bereich bildende Kunst/Design </td> <td data-bbox="821 1590 1402 1937"> <input type="checkbox"/> im Bereich darstellende Kunst (DK): <ul style="list-style-type: none"> - Schauspieler, Kabarettist, Unterhaltungskünstler - Moderator, Entertainer, Quizmaster, Komiker - Artist, Zauberer, Clown, Dompteur, - Puppen-, Marionetten-, Figurenspieler - Balletttänzer, Ballettmeister, Show-Tänzer - Sprecher, Synchronsprecher, Rezitator - Regisseur, Choreograph, Dramaturg, - Filmemacher, Kameramann - Bühnen-, Film-, Kostüm-, Maskenbildner - Geräuschemacher, -tonmeister - Lehrer / Ausbilder im Bereich darstellende Kunst (z.B.: Ballettlehrer, Tanzpädagog, Sprechererzieher, Theaterpädagoge) - sonstige Tätigkeiten im Bereich darstellende Kunst </td> </tr> </table>	<input type="checkbox"/> im Bereich Wort (W): <ul style="list-style-type: none"> - Autor, Schriftsteller, Dichter, Texter, Drehbuchautor - wissenschaftlicher Autor - Journalist, Redakteur, Korrespondent, Kritiker - Bildjournalist, Bildberichterstatter, Pressefotograf - Lektor, Übersetzer / Bearbeiter - PR-Fachmann - Fachmann f. Öffentlichkeitsarbeit oder Werbung - Lehrer / Ausbilder im Bereich Wort - sonstige Tätigkeiten im Bereich Wort 	<input type="checkbox"/> im Bereich Musik (M): <ul style="list-style-type: none"> - Musiker, Sänger - Komponist, Arrangeur (Musikbearbeiter) - Librettist, Textdichter - Liedermacher - Chorleiter, Kapellmeister, Dirigent - Tonmeister - Lehrer / Ausbilder im Bereich Musik - sonstige Tätigkeiten im Bereich Musik 	<input checked="" type="checkbox"/> im Bereich bildende Kunst / Design (BK): <ul style="list-style-type: none"> - Maler, Zeichner, Grafiker, Layouter - Bildhauer, Plastiker - experimenteller Künstler, Performance-, Aktionskünstler - Fotograf, Lichtbildner, Fotodesigner, Videokünstler - Werbefotograf, Stylist, Visagist - Karikaturist, Trick-, Comiczeichner, Illustrator, Colorist - Grafik-, Industrie-, <u>Web-Designer</u> - Mode-, Textil-Designer - Lehrer / Ausbilder im Bereich bildende Kunst/Design - sonstige Tätigkeiten im Bereich bildende Kunst/Design 	<input type="checkbox"/> im Bereich darstellende Kunst (DK): <ul style="list-style-type: none"> - Schauspieler, Kabarettist, Unterhaltungskünstler - Moderator, Entertainer, Quizmaster, Komiker - Artist, Zauberer, Clown, Dompteur, - Puppen-, Marionetten-, Figurenspieler - Balletttänzer, Ballettmeister, Show-Tänzer - Sprecher, Synchronsprecher, Rezitator - Regisseur, Choreograph, Dramaturg, - Filmemacher, Kameramann - Bühnen-, Film-, Kostüm-, Maskenbildner - Geräuschemacher, -tonmeister - Lehrer / Ausbilder im Bereich darstellende Kunst (z.B.: Ballettlehrer, Tanzpädagog, Sprechererzieher, Theaterpädagoge) - sonstige Tätigkeiten im Bereich darstellende Kunst
<input type="checkbox"/> im Bereich Wort (W): <ul style="list-style-type: none"> - Autor, Schriftsteller, Dichter, Texter, Drehbuchautor - wissenschaftlicher Autor - Journalist, Redakteur, Korrespondent, Kritiker - Bildjournalist, Bildberichterstatter, Pressefotograf - Lektor, Übersetzer / Bearbeiter - PR-Fachmann - Fachmann f. Öffentlichkeitsarbeit oder Werbung - Lehrer / Ausbilder im Bereich Wort - sonstige Tätigkeiten im Bereich Wort 	<input type="checkbox"/> im Bereich Musik (M): <ul style="list-style-type: none"> - Musiker, Sänger - Komponist, Arrangeur (Musikbearbeiter) - Librettist, Textdichter - Liedermacher - Chorleiter, Kapellmeister, Dirigent - Tonmeister - Lehrer / Ausbilder im Bereich Musik - sonstige Tätigkeiten im Bereich Musik 				
<input checked="" type="checkbox"/> im Bereich bildende Kunst / Design (BK): <ul style="list-style-type: none"> - Maler, Zeichner, Grafiker, Layouter - Bildhauer, Plastiker - experimenteller Künstler, Performance-, Aktionskünstler - Fotograf, Lichtbildner, Fotodesigner, Videokünstler - Werbefotograf, Stylist, Visagist - Karikaturist, Trick-, Comiczeichner, Illustrator, Colorist - Grafik-, Industrie-, <u>Web-Designer</u> - Mode-, Textil-Designer - Lehrer / Ausbilder im Bereich bildende Kunst/Design - sonstige Tätigkeiten im Bereich bildende Kunst/Design 	<input type="checkbox"/> im Bereich darstellende Kunst (DK): <ul style="list-style-type: none"> - Schauspieler, Kabarettist, Unterhaltungskünstler - Moderator, Entertainer, Quizmaster, Komiker - Artist, Zauberer, Clown, Dompteur, - Puppen-, Marionetten-, Figurenspieler - Balletttänzer, Ballettmeister, Show-Tänzer - Sprecher, Synchronsprecher, Rezitator - Regisseur, Choreograph, Dramaturg, - Filmemacher, Kameramann - Bühnen-, Film-, Kostüm-, Maskenbildner - Geräuschemacher, -tonmeister - Lehrer / Ausbilder im Bereich darstellende Kunst (z.B.: Ballettlehrer, Tanzpädagog, Sprechererzieher, Theaterpädagoge) - sonstige Tätigkeiten im Bereich darstellende Kunst 				

Betriebsnummer:

1	2	3	4	5	6	7	8
---	---	---	---	---	---	---	---

4.2 Ab welchem Jahr wurden **erstmalig** Werke / Leistungen im Sinne von Ziffer 4.1 in Anspruch genommen?

seit:

2	0	1	3
---	---	---	---

Bei Mandatsannahme vor der 18. Wahlperiode ggf. auch früher

5. Entgelte für selbständige künstlerische und publizistische Tätigkeiten

Summe der Entgelte, die Sie für selbständig erbrachte künstlerische/publizistische Leistungen oder Werke in den nachfolgend aufgeführten Jahren gezahlt haben (Nettohonorarsumme):

Jahr/e	Entgelte (nur volle EURO-Beträge)	Abgabesätze:
2010		3,9 %
2011		3,9 %
2012		3,9 %
2013	5 0 0 0	4,1 %
2014	1 2 0 0	5,2 %
2015 *)		5,2 %

*) Nur bei Betriebsbeendigung im laufenden Jahr

Sollten Sie in einem Jahr einmal keine Entgelte für selbständige künstlerische und publizistische Tätigkeiten gezahlt haben, tragen Sie bitte in dem entsprechenden Jahr eine „Null“ ein.

Ich versichere, die vorstehenden Angaben wahrheitsgemäß gemacht zu haben. Vorsätzlich oder fahrlässig gemachte unrichtige Angaben können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden (§ 36 Abs. 2 und 3 KSVG).

Berlin, 1. Juni 2015

Monika Musterabgeordnete

Ort, Datum

Firmenstempel (falls vorhanden), Unterschrift

Wichtiger Hinweis:

Die personenbezogenen Daten werden aufgrund des § 29 KSVG erhoben. Sie unterliegen dem Sozialgeheimnis, zu dessen Wahrung die Künstlersozialkasse nach § 35 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch verpflichtet ist.

Bitte zurücksenden an:

**Künstlersozialkasse
Abteilung Verwerter
26376 Wilhelmshaven**

Tabelle zu Ziffern 3 und 4:

Bitte keine Rechnungen und Verträge einreichen, soweit diese nicht gesondert angefordert werden.

1	2	3	4	5	6
Bezeichnung des beauftragten Unternehmens / der Rechtsform (GmbH, AG, GmbH & Co. KG, OHG, GbR etc.)	Jahr der Auftragserteilung	Inhalt des Auftrages	Summe des Entgeltes (z. B. Honorar, Gage) – ohne Umsatzsteuer	Jahr der Zahlung	Sollten Einnahmen erzielt werden?
(Beispiel: Werbeagentur Mustermann GbR)	(Beispiel: 2007)	(Beispiel: Gestaltung eines Werbeflyers)	(Beispiel: 650,00 EUR)	(Beispiel: 2007)	(Beispiel: Ja)
(Beispiel: Tanzkapelle Meyer)	(Beispiel: 2008)	(Beispiel: Musikalische Umrahmung einer Kundenveranstaltung)	(Beispiel: 800,00 EUR)	(Beispiel: 2008)	(Beispiel: Ja)
Reiner Zufall, Webdesigner	2013	Erstellung einer Internetseite	5.000 EUR	2013	nein
Reiner Zufall, Webdesigner	2014	Pflege der Internetseite	1.200 EUR	2014	nein